

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 3. August 1956	Nr. 66
Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 56	Beschluß über das Statut des Ministeriums der Justiz	597
20. 7. 56	Verordnung über das Berichtswesen in der Deutschen Demokratischen Republik	599
20. 7. 56	Verordnung über die Aufgaben und die Organisation des Statistisches Reichsinstituts	600
12. 7. 56	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren	601
17. 7. 56	Preisordnung Nr. 360/1. — Anordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 360 über die Preise (Erzeugerpreise) für die Erfassung und den Aufkauf von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen aus dem Anbau und über die Erfassungsspannen der Erfassungsbetriebe	602
26. 7. 56	Anordnung über die Durchführung des Schlagwetterschutzes in den Kali- und Steinsalzbergwerken. — Elektrische Stark- und Schwachstromanlagen	602
	Berichtigung	603

Beschluß über das Statut des Ministeriums der Justiz.

Vom 20. Juli 1956

§ 1

Rechtliche Stellung des Ministeriums

(1) Das Ministerium der Justiz ist als Fachministerium der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik das zentrale Organ der Justizverwaltung.

(2) Das Ministerium der Justiz ist juristische Person.

§ 2

Geschäftsbereich des Ministeriums

Zum Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz gehören:

1. die Kreis- und Bezirksgerichte,
2. die Justizverwaltungsstellen in den Bezirken,
3. die Staatlichen Notariate,
4. das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft.

Außerdem übt das Ministerium die Kontrolle aus über:

- a) die Tätigkeit der Rechtsanwaltskollegien und ihrer Mitglieder,
- b) die Tätigkeit der Einzelrechtsanwälte und der freiberuflichen Notare.

§ 3

Aufgaben des Ministeriums

Zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit obliegen dem Ministerium insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit
 - a) der Kreisgerichte und Bezirksgerichte unter Wahrung der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Richter,

b) der Justizverwaltungsstellen,

c) der Staatlichen Notariate,

d) der Rechtsanwaltskollegien sowie der Einzelrechtsanwälte und der freiberuflichen Notare;

2. Anleitung und Kontrolle der Arbeit mit den Kadern und Durchführung kaderpolitischer Maßnahmen im Ministerium und den anderen Justizorganen;
3. Mitwirkung bei den Schöffenwahlen und Festigung der Mitarbeit der Schöffen, insbesondere durch Schöffenschulung;
4. a) Ausarbeitung von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen und Anweisungen auf dem Gebiet der Justiz sowie Mitwirkung an der Gesetzgebung anderer Ministerien,
 - b) Vorbereitung und Beantragung von Richtlinien bei dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik (§ 58 GVG),
 - c) Herausgabe von Textausgaben und Mitwirkung bei der Herausgabe von Fachliteratur auf dem Gebiet der Justiz;
5. Förderung der politischen Massenarbeit durch Anleitung und Kontrolle der öffentlichen Berichterstattung der Richter und Schöffen sowie der Justizausprachen;
6. Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Institutionen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft;
7. Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Staatshaushaltsplanes für den Einzelplan Justiz nach den hierfür geltenden Bestimmungen und Sicherung der materiellen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Justizorgane.

Dr. L.